

Statuten Jugendverein Träff 81



1. Name und Zugehörigkeit

§ 1 Träff 81, Römerswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§ 2 Er ist ein Verein der Pfarrei Römerswil.

2. Leitbild, Sinn und Zweck

§ 3 Träff 81 ist ein Jugendverein:

- Er vertritt den politischen, wie auch den kirchlichen Instanzen gegenüber den Interessen der Jugend.
- Er motiviert die Jugend zur aktiven Freizeitgestaltung.
- Er befähigt die Jugendlichen, aktive Mitglieder zu sein: Er lehrt sie Rechte und Pflichten des Vereinslebens auszuschöpfen.
- Er fördert Verständnis für Andersdenkende:
Er versucht möglichst alle Jugendlichen mit den verschiedensten Meinungen und Ansichten in Gesprächen und Aktivitäten zusammenzubringen
- Aktiv werden, Verantwortung übernehmen, gemeinsam (trotz Verschiedenartigkeit) etwas zu erreichen und erleben sind Schwerpunkte.

§ 4 Träff 81 ist ein kirchlicher Verein:

- Er schafft Gelegenheiten, wo sich seine Mitglieder aktiv mit Glauben und Kirche auseinandersetzen können.
- Er ist ein aktiver Teil der Kirchengemeinde Römerswil.

§ 5 Träff 81 ist ein Verein mit Sitz in Römerswil LU.

- Er nimmt aktiv am Dorfgeschehen teil.

3. Mitgliedschaft

§ 6 Der Träff 81 Römerswil umfasst folgende Mitgliedgruppen:

- Aktivmitglieder werden durch die GV aufgenommen.
- Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird durch die GV festgelegt.
- Passivmitglieder (Freunde und Gönner), die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen.
- Sie zahlen einen freigewählten Jahresbeitrag.

§ 7 Rechte

- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.
- Da wir ein Jugendverein sind, darf das noch am Versammlungsabend geschehen.
- Der Vorstand hat aber das Recht, eine Vertagung zu verlangen.

§ 8 Pflichten

- Jedes Aktivmitglied unterstützt den Träff 81 in seinen Aufgaben.
- Angemeldete Mitglieder, die unentschuldigt fernbleiben, übernehmen die Kosten selbst.
- Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 9 Austritt und Ausschluss

- Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein.
- Der Austritt muss dem Präsidenten oder der Präsidentin zwei Wochen vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.
- Vor Austritt hat das Mitglied sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber zu erfüllen.

- Der Vorstand kann Mitglieder, die den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen, womit die Mitgliedschaft erlischt.
- Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann zuhanden der nächsten GV Rekurs einlegen, mit dem Antrag: Der Ausschluss sei als nichtig zu erklären.
- Bleibt der Jahresbeitrag mehr als zwei Jahre unbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

4. Organisation

§10 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- zwei Rechnungsrevisoren

§11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr vor dem 1. April statt.

Sie ist die oberste Instanz und behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte:
- Präsident
- Kassier
- Rechnungsrevisoren
- Mutationen (Eintritte, Austritte)
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Statutenrevisionen
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen (Ernennung von Ehren- und Freimitglieder)
- Verschiedenes

- Die Vereinsleitung hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.
- Der Besuch der GV ist für alle Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind begründet und schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

- Eine ausserordentliche GV muss auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- Statutenrevision und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der GV-Stimmen.
- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben. 1/3 der GV-Stimmen können aber geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

§ 13 Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die GV. Er setzt sich wie folgt auseinander:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer/ Materialwart
- Präses

Er kann nach Bedarf erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Vorbereitung der GV
- Organisation und Durchführung von Anlässen
- Information und Werbung
- Ausarbeitung und Durchführung eines Jahresprogrammes
- Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 14 Rechnungsrevision

- Die Wahl der Revisoren erfolgt durch die GV.
- Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen an der GV darüber Bericht ab.

5. Verwaltung

§ 15 Das Vereinsjahr beginnt im Januar.

§ 16 Vereinsvermögen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Kassier einzeln.
- Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 17 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen (freiwillige Beiträge)
- Ertrag des Vereinsvermögen

§ 18 Ausgaben:

Die ordentlichen Ausgaben sind:

- Spesen der Vereinsleitung
- Kosten für Anlässe
- Anschaffungen

6. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, oder wenn der Aktivbestand unter 5 sinkt. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zur Verwaltung der Kirchengemeinde gutgeschrieben.
- Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein im Sinne der kulturellen Jugendförderung gegründet, geht das Vermögen und Inventar an die Kirchengemeinde, sie kann zu Gunsten der Jugend darüber verfügen.

§ 20 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV in Kraft.

Diese Neuerfassungen / Ergänzungen der Statuten wurden an der GV vom 07. März 2008 beschlossen.

Der Präsident
Kilian Koch

Der Vize-Präsident
Meinrad Feer